

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle. Für den Antransport der Milch durch die Molkerei sind von den Erzeugern 0,02 MDN je kg Milch mit natürlichem Fettgehalt Transportkosten zu entrichten.

(3) Von der Molkerei sind zu zahlen:

- für Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden ein Preiszuschlag von 0,04 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch aus staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden und nicht staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen ein Preiszuschlag von 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch aus staatlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen in nicht staatlich bestätigten brucellosefreien Beständen, Ortsteilen und Gemeinden ein Preiszuschlag von 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt).

Diese Zuschläge beziehen sich auf Milchmengen und Landbutter, die auf das staatliche Aufkommen angerechnet werden.

(4) Entsprechend dem Keimgehalt der Kuhmilch sind nachstehende Preiszu- oder -abschläge vorzunehmen:

- für Milch der Reduktaseklasse 1 beträgt der Preiszuschlag 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt);
- für Milch der Reduktaseklasse 3 beträgt der Preisabschlag 0,02 MDN je kg Milch (3,5 % Fettgehalt).

(5) Für verschmutzte und leicht verschmutzte Milch sind folgende Preisabschläge vorzunehmen:

- für verschmutzte Milch
0,01 MDN je kg (3,5 % Fettgehalt);
- für leicht verschmutzte Milch
0,005 MDN je kg (3,5 % Fettgehalt).

§ 2

Erzeugerpreise für Landbutter

(1) Die Erzeugerpreise für Landbutter aus Kuhmilch mit einem Fettgehalt von 79%, die an die vereinbarte Milchabnahmestelle geliefert wird, betragen:

	in MDN je kg
Erfassungspreis	4,—
Aufkaufpreis	9,80

(2) Die Erzeugerpreise verstehen sich frei Rampe der vereinbarten Milchabnahmestelle.

§ 3

Abgabepreise für Mager- und Buttermilch

(1) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt für die Rücklieferungen aus dem staatlichen Aufkommen

0,06 MDN je kg
frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

(2) Der Abgabepreis für Mager- und Buttermilch beträgt bei Ansprüchen auf Grund von Bezugsberechtigungen

0,13 MDN je kg
frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle.

§ 4

Preise für Vollmilchrücklieferungen

Der Abgabepreis für Vollmilch zum Zwecke der Fütterung auf Bezugsberechtigung beträgt:

für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2,5 %	0,25 MDN je kg,
für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 2%	0,22 MDN je kg,
für Vollmilch mit einem Fettgehalt von 1,5%	0,19 MDN je kg

■ frei vereinbarter örtlicher Ausgabestelle. Diese Preise gelten auch bei Abgabe von Vollmilch zum Zwecke der Fütterung an volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft.

§ 5

Milch mit zugesicherten Eigenschaften

(1) Die Abgabepreise für Milch, die mit zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen geliefert wird, betragen:

- vom 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerpreis)
0,86 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt,
- vom 1. November bis 30. April (Winterpreis)
0,91 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt.

(2) Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften beträgt die Verbrauchsabgabe für alle Betriebe, mit Ausnahme der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft, in Anrechnung auf die Erfassungsmengen 0,45 MDN je kg bei natürlichem Fettgehalt; für Milch in Anrechnung auf die Aufkaufmengen wird eine Verbrauchsabgabe nicht erhoben. Die Produktionsabgabe beträgt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft 0,14 MDN je kg Milch bei natürlichem Fettgehalt.

§ 6

Zahlung von Aufkaufpreisen

Die in den §§ 1 und 2 genannten Aufkaufpreise dürfen von den Milchabnahmestellen nur dann gezahlt werden, wenn die Erzeuger die nach den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen für der Aufkauf erfüllt haben.

§ 7

Wirkung auf abgeschlossene Verträge

Diese Preisanordnung findet auf alle Verträge Anwendung, die nach dem 1. Januar 1966 zu erfüllen sind.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Preisanordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die Preisanordnung Nr. 2029 vom 10. Juli 1964 - Erzeugerpreise für Milch und Landbutter - (GBl. II S. 639).

Berlin, den 5. Juli 1965

Der Vorsitzende **Der Vorsitzende**
des Landwirtschaftsrates des Staatlichen Komitee
der Deutschen für Erfassung und Aufkav
Demokratischen Republik ■ **landwirtschaftlicher**

I. V.: K u h r i g

Minister
und Erster Stellvertreter
des Produktionsleiters

D r . K o c h
Staatssekretär